



Sitzungsvorlage

TOP 15 – öffentlich – beschließend

Sitzungstag:	25.03.2026		
Gremium:	Gemeinderat		
Fachbereich:	Kämmerei	Sitzungsnummer:	Rat/2026/002
Sachbearbeiter/in:	Cornelia Baller	Vorlagennummer:	2026/029

Zweitwohnungssteuer - Beschluss über abweichende Fälligkeitsregelung

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 05.02.2026 war vom Rat der Inselgemeinde Langeoog für die Zweitwohnungssteuerveranlagung 2025 und 2026 eine von der Satzung abweichende Fälligkeitsregelung beschlossen worden, um aufgrund der zeitgleichen Veranlagung von zwei Jahren die Höhe der Steuerlast etwas abzufedern (vgl. VO2026/010). Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass diese Regelung technisch nicht umsetzbar ist. Für vergangene Jahre ist systembedingt nur die Veranlagung gemäß Satzungsregelung, d. h. die Festlegung einer einzigen Fälligkeit möglich.

Um dennoch eine Entlastung für den Steuerpflichtigen zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, den Beschluss aufzuheben und im Anschluss einen neuen Beschluss zu fassen mit dem den Steuerpflichtigen auf Basis eines formlosen Antrags eine Verteilung der in einer Summe fälligen Zweitwohnungssteuer auf bis zu vier Raten ermöglicht wird. Sollte sich der Betrag aufgrund möglicher Rundungsdifferenzen nicht in gleicher Höhe auf vier Raten verteilen lassen, wird die Rundungsdifferenz mit der letzten Rate ausgeglichen. Zu beachten ist, dass dies letztlich (im Gegensatz zu einer Verteilung von Fälligkeiten) einer zinslosen Stundung gleichkommt und die Verwaltung nicht mehr, wie im Regelfall gemäß § 222 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, die Voraussetzungen des Vorliegens einer unbilligen Härte zu prüfen und damit eine Ermessensentscheidung zu treffen. Selbstverständlich steht es grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen daneben frei, anstelle des formlosen Antrags einen Stundungsantrag gemäß § 222 Abgabenordnung (AO) zu stellen, um beispielsweise einen anderen Stundungszeitraum zu erwirken. Für eine positive Bescheidung ist dann allerdings Voraussetzung, dass die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Das heißt, üblicherweise ist ein formloser Antrag nicht ausreichend, sondern es müsste die „erhebliche Härte“ durch den Antragsteller nachgewiesen werden und die Verwaltung müsste über den jeweiligen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden und – sollte keine persönliche Härte vorliegen – diesen ablehnen. Dies würde dann aber nicht mehr der Intention, die Steuerlast aufgrund der gleichzeitigen Veranlagung zweier Jahre möglichst ohne viel Aufwand für den Steuerpflichtigen abzufedern, entsprechen.

Auch dieser Weg stellt einen Mehraufwand insbesondere für die Verwaltung dar, eine weniger aufwändige Lösung ist technisch aber leider nicht umsetzbar. Durch die rechtliche Einordnung als Stundung verbunden mit dem Verzicht auf Stundungszinsen, hat der neue Beschlussvorschlag zudem finanzielle Auswirkungen, auch wenn er hinsichtlich der Zahlungsverteilung dem bisherigen Beschluss entspricht.

Sollte der Beschluss wie folgt gefasst werden, könnte den Zweitwohnungssteuerbescheiden für die Jahre 2025 und 2026 ein Begleitschreiben beigelegt werden, in dem die Verteilung der Zahlung auf vier gleich hohe Raten im Jahr 2026 mittels formlosen Antrags angeboten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

- 1.) der Beschluss des Rates der Inselgemeinde Langeoog gemäß VO2026/010, die Fälligkeit der Zweitwohnungssteuer auf 4 Fälligkeiten aufzuteilen, die auf das Jahr 2026 verteilt werden, wird aufgehoben.
- 2.) bei Stellung eines formlosen Ratenzahlungsantrags für die Zweitwohnungssteuer 2025 und 2026 durch den Steuerpflichtigen wird die Verwaltung angewiesen, abweichend von den allgemeinen Billigkeitsregelungen der § 222 ff. AO ohne weitere eigenständige Ermessensausübung dem Ratenzahlungsantrag stattzugeben und die Zahlung der Zweitwohnungssteuer für die Veranlagungsjahre 2025 und 2026 auf bis zu vier möglichst gleich hohe Raten an von der Verwaltung noch festzulegende Zahlungstermine im Jahr 2026 zu verteilen.

Langeoog, den 13.03.2026